



Geschäftsstelle
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt a.M.

Timmo Scherenberg

Tel.: 069-976 987 10

Fax: 069-976 987 11

hfr@fr-hessen.de

Hessischer Flüchtlingsrat - Leipziger Str. 17 - 60487 Frankfurt a.M.

An den
Sozial- und integrationspolitischen Ausschuss
im Hessischen Landtag

Frankfurt, den 07.08.2020

Per E-Mail

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Sehr geehrter Herr Promny,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun. Neben den konkreten Kommentierungen der einzelnen Änderungen im Gesetz möchten wir allerdings auch ein paar allgemeine Anmerkungen zur Frage der Flüchtlingsunterbringung in Hessen machen.

In Hessen leben derzeit noch immer mehrere zehntausend Menschen in Flüchtlingsunterkünften, die meisten von ihnen schon seit vielen Jahren, ein erheblicher Teil von ihnen ist auch schon anerkannt. Hier müsste eigentlich die Frage viel grundsätzlicher gestellt werden und eine Strategie entwickelt werden, in der die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften immer nur eine kurzfristige und provisorische Maßnahme darstellt, und die zum Ziel hat, alle Personen unabhängig vom Aufenthaltsstatus so schnell wie möglich in Wohnungen zu bringen. Neben menschenrechtlichen Aspekten wie der Wahrung von Privatsphäre ist dies auch integrationspolitisch die einzig sinnvolle Maßnahme. Betroffene berichten uns immer wieder, wie schwierig es ist, Deutsch zu lernen, wenn in der Unterkunft nur Arabisch oder Dari gesprochen wird, oder eine Ausbildung zu machen, wenn man mit drei fremden Menschen mit ganz anderen Tagesrhythmen ein Zimmer teilt.

Es ist auch eine Frage der Perspektive: Geht es um Unterbringung von anonymen Massen oder um das Wohnen von individuellen Menschen? Wir glauben fest daran, dass die Frage des Wohnens einer, wenn nicht sogar der Schlüssel zu einer gelingenden Integration ist und dass in diesem Bereich leider gerade einiges im Argen liegt. Es kann nicht sein, dass fünf Jahre nachdem die meisten Unterkünfte aufgrund des großen Zuzugs im Jahr 2015 aus dem Boden gestampft wurden, viele der Betroffenen immer noch in diesen Provisorien leben. Wir wissen, dass in vielen Kommunen, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, die Wohnungsnot groß ist, daher plädieren wir ja auch dafür, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die Situation der provisorischen Flüchtlingsunterbringung zu beenden und den Menschen ein Leben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Schon in unserer letzten Stellungnahme zur Anhörung des Gesetzentwurfs für das *Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung* im Oktober 2017, mit dem das Landesaufnahmegesetz letztmalig geändert wurde, haben wir auf diverse Punkte hingewiesen, die nach wie vor Gültigkeit haben. Leider wurden diese auch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgegriffen, wir bitten daher eindringlich darum, diese bei der Beratung im Ausschuss noch einmal zu berücksichtigen.

Zu § 1:

Wie schon 2017 ausgeführt sollte der Personenkreis, für den die Aufnahmepflicht der Landkreise und Gemeinden gilt, angepasst werden, da einige Personengruppen fehlen. So ist es unverständlich, weshalb in Punkt 9 „Personen, denen nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist“ aufgenommen wurden, andere Personen, denen ein Schutzstatus erteilt wurde jedoch nicht. So fehlen beispielsweise Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1) oder Personen mit Abschiebungsverboten (§25 Abs. 3).

Des Weiteren hatten wir schon in früheren Stellungnahmen angeregt, auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis § 23a aufgrund einer Anordnung des Hessischen Innenministeriums erhalten haben, hier mit aufzunehmen.

Zu § 2:

Dass die Zuweisung vom Kreisausschuss an die Gemeinden in Zukunft im Benehmen mit diesen erfolgen soll, erscheint sinnvoll.

Zu § 3:

Hier findet sich bislang und, dem Gesetzentwurf folgend, auch in Zukunft die einzige Formulierung im Gesetz, die auf die Art und Weise der Unterbringung eingeht: Diese hat in „Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten“, stattzufinden. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, wo wir in Hessen Dutzende Vollquarantänen von Flüchtlingsunterkünften hatten und aller Voraussicht auch weiterhin haben werden, da es den Menschen aufgrund der beengten Wohnverhältnisse schlicht nicht möglich ist, Abstandsregeln einzuhalten, klingt dieser Satz wie Hohn. Wir hatten gehofft, dass angesichts der Pandemie auch ein Umdenken in Bezug auf die Unterbringung stattfindet, leider konnten wir diesbezüglich nichts feststellen.

Dass es auch anders geht, sieht man beispielsweise in unserem Nachbarland Thüringen. Dort wurde die Corona-Pandemie zum Anlass genommen, auch die kommunale Unterbringungssituation zu untersuchen und den Gesundheitsschutz der BewohnerInnen zu verbessern, hierfür wurden vom Land durch das „Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“ 13.350.000 € für „Zuweisungen an Kommunen zur Verbesserung der Unterbringungssituation von Geflüchteten für Präventionsmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Coronavirus“ bereitgestellt¹.

Doch auch unabhängig von der Pandemie besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf in Hinblick auf die Flüchtlingsunterbringung. Durch die vollständige Verlagerung der Verantwortung für die Flüchtlingsunterbringung auf die Kommunen ohne weitere Vorgaben gleicht diese einem Flickenteppich, von der Unterbringung in Notunterkünften über Großunterkünfte mit Mehrbettzimmern bis hin zu Unterkünften in abgeschlossenen Einheiten oder auch Wohnungen. Für die Betroffenen stellt es eine Lotterie dar, wohin sie zugewiesen werden und wie sie dann untergebracht werden – ob in einer Notunterkunft mit mehreren anderen Personen in einem abgetrennten Teil einer größeren Halle ohne Decke und Türe oder in einer eigenen Wohnung.

Schon seit vielen Jahren, sogar Jahrzehnten, fordern wir gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen, dass wenigstens kontrollierbare Mindeststandards für die Flüchtlingsunterbringung in Hessen erlassen werden, und dass die Zeit, die die Betroffenen in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, begrenzt wird. Solange wie Asylsuchende und Flüchtlinge noch in speziell für sie vorgesehenen Unterkünften leben müssen, solange muss zumindest für die Einhaltung von klar definierten Mindeststandards gesorgt werden.

¹ Siehe

https://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/75116/thueringer_gesetz_zur_umsetzung_erforderlicher_maassnahmen_im_zusammenhang_mit_der_corona_pandemie_thuercorpang_neufassung.pdf, S. 46

Zu § 4 / 5a:

Da der neu zu schaffende § 5a den alten § 4 Abs. 3 ersetzt, werden beide im Folgenden gemeinsam behandelt.

Durch das „Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung“, welches Ende 2017 verabschiedet wurde, bekamen die Kommunen die Möglichkeit, für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften Gebühren zu erheben. Gleichzeitig wurde die so genannte Kleine Pauschale, die bis dahin auch für die Unterbringung von bereits anerkannten Flüchtlingen, die im SGB II-Bezug waren, gedacht war, stark gekürzt und durch das Integrationsgeld ersetzt.

Wir haben in unserer damaligen Stellungnahme eindringlich vor der Freigabe der Gebühren für SelbstzahlerInnen gewarnt, da Erfahrungen aus anderen Bundesländern gezeigt hatten, dass dadurch teilweise exorbitant hohe Gebühren auf die Betroffenen zukommen, sofern sie nicht mehr im Leistungsbezug sind. Leider ist genau dies so eingetreten.

Seitdem bekommen wir aus allen Teilen Hessen regelmäßig Beschwerden von ehrenamtlichen FlüchtlingshelferInnen, die fast ausschließlich mit dem Erklären von Gebührenbescheiden, dem Formulieren von Widersprüchen gegen fehlerhafte Bescheide und dem Versuch, Lösungen für Betroffene, die durch die Bescheide Schulden angehäuft haben, beschäftigt sind.

In allen Landkreisen wurden Satzungen erlassen, die Gebühren belaufen sich von 290,-€ pro Monat im Kreis Waldeck-Frankenberg bis hin zu 710,-€ pro Monat in der Stadt Frankfurt, wobei letztere für SelbstzahlerInnen eine automatische Ermäßigung in der Satzung vorsieht. In den meisten Landkreisen beträgt die Gebühr zwischen 350,- und 400,-€ im Monat. Diese Gebühren werden i.d.R. pro Person erhoben, eine Staffelung ist einzig in der Satzung des Werra-Meißner-Kreises vorgesehen, so dass gerade bei Familien mit mehreren Kindern relativ schnell absurd hohe Gebühren entstehen, insbesondere, wenn man sich die gebotene Leistung ansieht.

Es geht uns nicht darum, dass wir das Erheben von Gebühren für die Unterbringung grundsätzlich ablehnen würden. Die Gebühren sollten sich allerdings am Gegenwert dessen, was man dafür geboten bekommt, orientieren. Wenn ein alleinstehender junger Mann, der einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht, im Rhein-Main-Gebiet knapp 400,- € fürs Wohnen ausgibt, erscheint dies auf den ersten Blick nicht sonderlich viel zu sein. Wenn man allerdings anschaut, was er dafür vielerorts bekommt, nämlich nur ein Bett in einem Zimmer, dass er sich mit drei oder fünf anderen Personen teilt, mit Sanitäreinrichtungen und Küchen auf dem Flur, erscheinen diese 400,- schon gar nicht mehr so angemessen.

Noch deutlicher wird es, wenn man die Situation von Familien anschaut. So muss eine Familie mit zwei Kindern, die zwei kleine Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft mit insgesamt

30m² hat, dafür knapp 1600,- € im Monat zahlen – ein völlig unangemessener Betrag für das, was man dafür geboten bekommt, wäre es eine Wohnung, würde man zurecht von einer Wuchermiete sprechen. Auch ist es für diese Familie allein durch die hohen Gebühren so gut wie unmöglich, aus dem Sozialleistungsbezug zu kommen. Dadurch wirken die Gebühren integrationshemmend, da es keinen Unterschied macht, wieviel man durch eigene Arbeit verdient, mehr als die im SGB II vorgesehenen Freibeträge bleiben aufgrund der hohen Gebühren sowieso nicht übrig. Auch wäre es i.d.R. leicht möglich, für die grotesken Beträge, die bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entstehen, große gut gelegene Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt zu bekommen – hierfür sind dann die Leistungsträger aber nicht mehr bereit, soviel Geld zu bezahlen, wodurch die Betroffenen an die Unterkunft gebunden bleiben.

Das Problem, das die meisten der Betroffenen haben, auch wenn sie schon anerkannt sind, ist, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt häufig keine Wohnung finden, insbesondere wenn sie noch einer Wohnsitzauflage unterliegen und sich nicht in einer anderen Stadt eine Wohnung suchen können².

Nicht nur die Höhe der Gebühren ist überall unterschiedlich, auch die Ausgestaltung der Satzungen ist überall verschieden und auch der Umgang der Behörden, wie die Gebühren in Rechnung gestellt werden, differiert von Landkreis zu Landkreis. Häufig verstehen die Betroffenen die Bescheide nicht richtig, manchmal werden Bescheide erst mit einiger Verzögerung verschickt, so dass gleich mehrere Monate Gebühren und damit bis zu einige Tausend Euro fällig werden. Es gab Fälle, in denen die so entstandenen Schulden von den Kommunen direkt an Inkasso-Büros weitergegeben wurden, wodurch die Betroffenen dann einen Schufa-Eintrag bekamen – wodurch ein Auszug aus der Unterkunft noch weiter verunmöglicht wird.

Neu eingeführt im Gegensatz zum bisherigen Gesetzeswortlaut wird die Vorgabe, dass jede Satzung eine Härtefallregelung vorzusehen hat. Dass dies die Situation der Betroffenen in der Praxis verbessern wird, ist zu bezweifeln, insbesondere, da auch hier keine sonstigen Vorgaben vorgenommen werden. Schon jetzt enthalten viele Satzungen eine „Härtefallregelung“, die auf die Freibeträge im SGB II verweist. Daran wird sich auch durch die Neuformulierung nichts ändern.

Sinnvoller scheint uns, die Höhe der Gebühren für SelbstzahlerInnen an den angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II zu orientieren oder aber festzulegen, dass für

² Dass die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge entgegen ihrem Titel alles andere als die Integration befördert, steht nicht im Zentrum dieser Anhörung, soll aber hier nicht unerwähnt bleiben, eben weil diese Wohnsitzauflage häufig verhindert, dass Menschen aus den Unterkünften ausziehen können. Auch haben wir große Zweifel, dass sich der innerhessische Teil der Wohnsitzauflage, also die Auflage auf Kreisebene, mit Artikel 6 der Hessischen Verfassung vereinbaren lässt.

SelbstzahlerInnen grundsätzlich die Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung anzuwenden ist.

Zu § 5:

Durch die Neufassung des § 5 werden die Möglichkeiten, die die Kommunen haben, das Unterbringungsverhältnis zu beenden, noch ausgeweitet. Selbst wenn, wie oben beschrieben, die Wohnsituation der Betroffenen mitunter äußerst prekär ist, so ist der Platz in der Unterkunft doch in der Regel der Ort, an dem das Privatleben der Betroffenen stattfindet. Hier jetzt aus administrativen Gründen eine Vielzahl an Beendigungsmöglichkeiten ins Gesetz zu schreiben, trägt dem in keinster Weise Rechnung. Die BewohnerInnen erscheinen in dieser Perspektive als verschiebbare Masse und nicht als Personen mit subjektiven Rechten. Dem vorliegenden Gesetzentwurf zufolge kann schon ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung zu einer fristlosen (!) Kündigung des Nutzungsverhältnisses führen.

Wir empfehlen, anstatt die Möglichkeiten der Kommunen bei der Beendigung des Nutzungsverhältnisses auszuweiten, eher die Rechte der Betroffenen zu stärken und auch die prekäre Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als von Art. 13 GG geschützte Wohnung zu begreifen.

Zu § 7:

Durch die Änderung im § 7 Abs. 1 wird klargestellt, dass die so genannte große Pauschale nur für Personen, die noch im Leistungsbezug sind, gezahlt wird, dies finden wir nachvollziehbar. In Absatz 2 werden zwar die in § 1 fehlenden Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 genannt, diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 haben, fehlen jedoch weiterhin.

Ansonsten möchten wir auch an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass es durchaus im berechtigten Interesse des Landes sein sollte, zu kontrollieren, wie mit den zur Verfügung gestellten Geldern umgegangen wird und Kriterien zu erlassen, wie eine Unterbringung mindestens aussehen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Timmo Scherenberg